

Beschluss des Präsidiums des
Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen
zur 3. Änderung der Geschäftsverteilung für das Jahr 2020

Im Hinblick auf die Abordnung von Richter am Verwaltungsgericht Dr. Kiesow zum Oberverwaltungsgericht wird die am 12. Dezember 2019 beschlossene und mit Beschlüssen vom 29. April 2020 und vom 2. Juni 2020 geänderte Geschäftsverteilung für das Jahr 2020 mit Wirkung zum 1. August 2020 im Teil A. durch folgende Fassung ersetzt:

A.

Besetzung der Senate mit Berufsrichtern

I.

1. Senat:

Vorsitzender:	Präsident des OVG Prof. Sperlich
ordentliche Beisitzer:	R'inOVG Dr. Koch, zugleich stellvertretende Vorsitzende RVG Dr. Kiesow

2. Senat:

Vorsitzender:	Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer
ordentliche Beisitzer:	ROVG Traub, zugleich stellvertretender Vorsitzender R'inOVG Stybel (0,65 Arbeitskraftanteil)

3. Senat

Fachsenat für Disziplinarsachen (Bund):

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

ordentliche Beisitzer: R'inOVG Stybel, zugleich stellvertretende Vorsitzende
ROVG Traub

4. Senat

Fachsenat für Disziplinarsachen (Land):

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

ordentliche Beisitzer: R'inOVG Stybel, zugleich stellvertretende Vorsitzende
ROVG Traub

5. Senat

Fachsenat für Personalvertretungssachen (Bund):

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

stellvertr. Vorsitzender: ROVG Traub

im Falle ihrer/seiner Verhinderung: R'inOVG Dr. Koch

Weiterer Vertreter ist der jeweils dienstjüngste Richter am OVG im Hauptamt.

6. Senat

Fachsenat für Personalvertretungssachen (Land):

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

stellvertr. Vorsitzender: ROVG Traub

im Falle ihrer/seiner Verhinderung: R'inOVG Dr. Koch

Weiterer Vertreter ist der jeweils dienstjüngste Richter am OVG im Hauptamt.

7. Senat

Fachsenat für Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO (Amtsperiode 01.01.2018 - 31.12.2021):

Vorsitzender:	Präsident des OVG Prof. Sperlich
	Vertreter: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer
Beisitzer:	ROVG Traub
	Vertreter: Vizepräsident des OLG Dr. Haberland
	R'inOVG Dr. Koch
	Vertreter: Richterin am OLG Witt

Der Vertretungsfall tritt ein, wenn der Richter dem Senat angehört, in dessen Zuständigkeit das Verfahren fällt.

Güterichter

Die Aufgaben des Güterichters (§ 173 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO) nehmen

R'inOVG Dr. Koch
PräsOVG Prof. Sperlich und
ROVG Traub

wahr.

Die an einen Güterichter verwiesenen Verfahren werden anknüpfend an den Stand des Vorjahres in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend auf die Güterichter verteilt. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligten im Einzelfall einvernehmlich einen bestimmten Güterichter vorschlagen.

Die Tätigkeit als Güterichter führt zum Ausschluss von der Spruchrichtertätigkeit in dem jeweiligen Verfahren.

II.

Vertretung in den Senaten 1 - 4:

1.) Vertretung:

a) 1. und 2. Senat:

Die Richter und Richterinnen vertreten sich innerhalb der Senate untereinander gemäß der nach § 4 Satz 1 VwGO i.V.m. § 21g GVG zu treffenden Anordnung.

Ist die gegenseitige Vertretung innerhalb des 1. und 2. Senats nicht möglich, treten die jeweils dienstjüngeren Mitglieder des anderen Senats für die verhinderten Richter/innen in den Senat ein.

b) 3. und 4. Senat

Wirken Richter Dr. Maierhöfer, Richterin Stybel oder Richter Traub nicht mit, treten Richter Dr. Kiesow, Richterin Dr. Koch und Richter Prof. Sperlich in dieser Reihenfolge in den Senat ein.

c) Sofern ein Senat nach den vorstehenden Regeln nicht besetzt werden kann, wirken Vizepräsident des OLG Dr. Haberland oder Richterin am OLG Witt, die zum Richter und zur Richterin am OVG im Nebenamt bestellt worden sind, in dieser Reihenfolge mit.

2.) Vertretung im Vorsitz:

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Senate werden im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden/ die stellvertretende Vorsitzende des Senats vertreten. Ist dieser verhindert, übernimmt das dienstälteste anwesende planmäßige Mitglied des Senats die Vertretung. Bei Verhinderung aller planmäßigen Mitglieder des Senats erfolgt die Vertretung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden durch den jeweils anderen Vorsitzenden/ die andere Vorsitzende, soweit dieser als Vertreter mitwirkt, andernfalls durch das dienstälteste Mitglied des Senats.

3.) Mitgliedschaft in mehreren Senaten:

Ist ein Richter oder eine Richterin in mehreren Senaten Mitglied, ist für den Vorrang die Reihenfolge maßgebend, in der die Senate aufgeführt sind. Die Mitwirkung in einem Fachsenat geht jedoch der Mitwirkung in einem allgemeinen Senat vor.

Bremen, den 21. Juli 2020

gez. Prof. Sperlich

gez. Traub

gez. Dr. Koch

gez. Stybel

gez. Dr. Haberland

gez. Witt

Richter Dr. Maierhöfer ist wegen Urlaubs gehindert, an der Beschlussfassung mitzuwirken